



---

Abteilung IV  
D-4042/2008/sed

## Urteil vom 2. September 2011

---

Besetzung

Richter Bendicht Tellenbach (Vorsitz),  
Richter Bruno Huber, Richter Gérard Scherrer;  
Gerichtsschreiber Daniel Merkli.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_ geboren am (...)  
Afghanistan,  
vertreten durch lic. iur. Pascale Bächler,  
BAS Beratungsstelle für Asylsuchende,  
(....)  
Beschwerdeführer,

gegen

**Bundesamt für Migration (BFM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des BFM vom 16. Mai 2008 / N \_\_\_\_\_

**Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,**

dass der Beschwerdeführer – ein aus der Provinz B.\_\_\_\_\_ (Dorf C.\_\_\_\_\_ Bezirk D.\_\_\_\_\_) stammender afghanischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in E.\_\_\_\_\_ – am 15. August 2007 im F.\_\_\_\_\_ um Asyl nachsuchte,

dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer aufgrund dessen Angabe, sechzehn Jahre alt und damit noch minderjährig zu sein (vgl. BFM-Protokoll A18 S. 1), unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) und der diesbezüglichen Rechtsprechung (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 13) eine Vertrauensperson beiordnete,

dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung im F.\_\_\_\_\_ vom 20. August 2007 und der Anhörung vom 26. September 2007 zur Begründung seines Asylgesuches im Wesentlichen angab, ein Politiker namens G.\_\_\_\_\_, für den sein Vater tätig gewesen sei, sei im Jahr 2005 von unbekanntenen Personen ermordet worden,

dass vermutlich dieselben Personen im Frühling 2007 seinen Vater umgebracht hätten, worauf seine Mutter aus Furcht, dass auch er Opfer werden könnte, einen in England lebenden Onkel des Beschwerdeführers benachrichtigt habe,

dass dieser einen Schlepper organisiert habe, mit dessen Unterstützung der Beschwerdeführer zehn Tage nach dem Tod seines Vaters Afghanistan habe verlassen können,

dass das BFM mit Verfügung vom 16. Mai 2008 das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 15. August 2007 ablehnte, dessen Wegweisung anordnete und den Vollzug als zulässig, zumutbar und möglich erachtete,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 17. Juni 2008 an das Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, die Vorinstanz sei anzuweisen, den Sachverhalt pflichtgemäss zu untersuchen; eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, hinsichtlich

der Zumutbarkeit der Wegweisung weitere Abklärungen auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen,

dass er in verfahrensrechtlicher Hinsicht unter anderem um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und um Verzicht auf das Erheben eines Kostenvorschusses ersuchte,

dass der Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 2. Juli 2008 antragsgemäss auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtete mit dem Hinweis, über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG werde im Endentscheid befunden,

dass das BFM in seiner Vernehmlassung vom 25. Juli 2008 die Abweisung der Beschwerde beantragte,

dass die Rechtsvertreterin in ihrer Replik vom 20. August 2008 unter anderem auf den fraglichen Aufenthaltsort der Familienangehörigen des Beschwerdeführers hinwies,

### **und zieht in Erwägung,**

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 31 – 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]),

dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 AsylG und 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 VwVG),

dass mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass das BFM in der angefochtenen Verfügung von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ausging,

dass daher auf die Rüge in der Beschwerde, wonach das BFM im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ermordung seines Vaters und des Politikers A. R. den Sachverhalt nicht genügend festgestellt habe, nicht näher einzugehen ist,

dass das BFM im Weiteren zu Recht eine begründete Furcht des Beschwerdeführers, wie sein Vater von unbekanntem Personen umgebracht zu werden, verneinte,

dass begründete Furcht vor künftiger Verfolgung nur dann vorliegt, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und würde sich auch noch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen,

das eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern konkrete Indizien vorliegen müssen, welche den Eintritt der erwarteten Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz 11.117),

dass sich, wie vom BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass der Beschwerdeführer, anders als dessen Vater, für den Politiker G.\_\_\_\_\_ tätig gewesen wäre oder sonstwie in Beziehung zu ihm gestanden hätte, weshalb wenig wahrscheinlich erscheint, dass er in diesem Zusammenhang Behelligungen der Personen, welche

möglicherweise seinen Vater wegen dessen Beziehung zu G.\_\_\_\_\_ umgebracht haben, zu befürchten hat,

dass an dieser Einschätzung der allgemeine, nicht näher substantiierte Hinweis in der Beschwerde, wonach "bei Reflexverfolgungen häufig gerade das älteste männliche Mitglied einer Familie, wie vorliegend der Beschwerdeführer, am meisten gefährdet sei, selber Opfer eines Anschlags zu werden, auch wenn dieses selbst nie politisch aktiv gewesen sei", nichts zu ändern vermag,

dass schliesslich festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen im Heimatstaat nicht politisch tätig war und weder mit den Behörden noch mit Drittpersonen jemals Schwierigkeiten hatte (vgl. A1 S. 4),

dass aus den genannten Gründen eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Reflexverfolgung zu verneinen ist,

dass somit das BFM zu Recht das Asylgesuch abgelehnt hat,

dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (BVGE 2009/50 E.9), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde,

dass das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]),

dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG),

dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus

einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]),

dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Betrachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, weil keine Hinweise auf Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen, und keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ersichtlich sind, die dem Beschwerdeführer in Afghanistan droht (Art. 83 Abs. 3 AuG),

dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG),

dass das Bundesverwaltungsgericht im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 eine aktuelle Einschätzung vorgenommen hat, gemäss welcher in weiten Teilen von Afghanistan – ausser allenfalls in den Grossstädten – eine derart prekäre Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestehen, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist,

dass es von dieser allgemeinen Feststellung die Situation in der Hauptstadt Kabul ausdrücklich unterschied und den Vollzug der Wegweisung dorthin unter Umständen als zumutbar erachtete,

dass es dabei festhielt, angesichts der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation verstehe es sich von selbst, dass die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und erfüllt sein müssten,

dass es für die Bejahung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs insbesondere das Vorhandensein eines sozialen Netzes, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweist, als unabdingbare Voraussetzung erachtete,

dass der – zum jetzigen Zeitpunkt volljährige – Beschwerdeführer aus der Provinz B. \_\_\_\_\_ (Dorf C. \_\_\_\_\_, Bezirk D. \_\_\_\_\_) stammt, wohin der Wegweisungsvollzug in Beachtung des genannten Urteils nicht zumutbar ist, indessen seit dem 12. Lebensjahr bis zu seiner Ausreise mit seiner Familie in E. \_\_\_\_\_ gelebt hat (vgl. A1 S. 8),

dass das Bundesverwaltungsgericht im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 die Frage, ob hinsichtlich der Stadt E. \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Ähnliches gesagt werden könne wie zu Kabul, offenliess, da der Beschwerdeführer im genannten Fall dort ohnehin über kein tragfähiges Sozialnetz verfügte,

dass auch im vorliegenden Fall nicht mit hinreichender Bestimmtheit von einem tragfähigen sozialen Netz des Beschwerdeführers an seinem letzten Wohnsitz E. \_\_\_\_\_ ausgegangen werden kann,

dass nämlich der Beschwerdeführer angab, seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr mit seiner Mutter und seinen Geschwistern gehabt zu haben und, wie auf Beschwerdeebene zutreffend geltend gemacht, nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Familie des Beschwerdeführers aufgrund der veränderten familiären Situation nach der Ermordung des Vaters gezwungen sah, an einem anderen – dem Beschwerdeführer unbekanntem – Ort Wohnsitz zu nehmen,

dass somit die Rückkehr des Beschwerdeführers an seinen letzten Wohnsitz E. \_\_\_\_\_ mangels mit hinreichender Bestimmtheit feststehendem sozialen Beziehungsnetz es nicht als zumutbar zu erachten ist,

dass sich im Weiteren den Akten keine Hinweise entnehmen lassen, wonach der Beschwerdeführer einen der Tatbestände von Art. 83 Abs. 7 AuG (Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme) erfüllen würde, weshalb der Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen ist,

dass die Beschwerde nach dem Gesagten bezüglich der Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls sowie der Anordnung der Wegweisung abzuweisen ist,

dass die Beschwerde, soweit die Anordnung des Wegweisungsvollzugs betreffend, demgegenüber gutzuheissen und das BFM anzuweisen ist,

den Aufenthalt des Beschwerdeführers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG),

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufgrund seines bloss teilweisen Obsiegens die um die Hälfte zu reduzierenden Verfahrenskosten von Fr. 300.-- aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG),

dass indessen das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen ist, da die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nachgewiesen wurde und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos erschien, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind,

dass die Partei im Umfang ihres Obsiegens für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass gestützt auf die mit der Beschwerde eingereichte, als angemessen zu erachtende Kostennote vom 17. Juni 2008 und des weiteren geschätzten Aufwandes die vom BFM im hälftigen Umfang zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen auf Fr. 700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird.

(Dispositiv nächste Seite)



**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird betreffend Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 4-5 der angefochtenen Verfügung) gutgeheissen. Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Die Parteientschädigung wird auf Fr. 700.- festgesetzt. Das BFM wird angewiesen, diesen Betrag an den Beschwerdeführer auszurichten.

**4.**

Dieses Urteil geht an die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Bendicht Tellenbach

Daniel Merkli

Versand: